

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die durch die Corona-Pandemie gebotene Reduzierung der zwischenmenschlichen Kontakte führte dazu, dass nach alternativen Wegen der Zusammenarbeit in Gremien gesucht werden musste. Dies betraf auch die Tätigkeit der Personalvertretungen. Aus diesem Grund wurde die Möglichkeit der Beschlussfassung der Personalräte mittels Umlaufbeschlussverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- und Videokonferenz mit den Änderungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes durch Artikel 8 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) zunächst befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 und durch Artikel 5 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) verlängert bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 gesetzlich geregelt. Da die Bewältigung der Corona-Pandemie auch in den nächsten Monaten maßgeblich das Handeln prägen wird, soll diese Möglichkeit über den 31. Dezember 2021 hinaus eröffnet bleiben und die Geltungsdauer der Regelung erneut verlängert werden. Eine abschließende Regelung soll erst nach Auswertung der praktischen Erfahrungen im Umgang mit dieser befristeten Übergangsregelung und einer Abwägung der Erfordernisse erfolgen.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit welchem die notwendige Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes erfolgt, um dem Regelungsbedürfnis angemessen Rechnung zu tragen

C. Alternativen

Keine; ohne die beabsichtigte Regelung wäre die Beschlussfassung der Personalvertretungen möglicherweise gefährdet.

D. Kosten

Durch die Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 9. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 17./18./19. November 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 37 Abs. 5 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1 -111-), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2021" durch die Jahreszahl "2023" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Im Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1 -111-), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat sich aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie erneuter Änderungsbedarf ergeben. Die Möglichkeit der Personalräte, Beschlüsse mittels Umlaufbeschlussverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- und Videokonferenz zu fassen, soll über den 31. Dezember 2021 hinaus eröffnet bleiben und die Geltungsdauer der Regelung erneut verlängert werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Angesichts der noch immer hohen Fallzahlen von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist es nicht in jedem Fall möglich, Sitzungen der Personalvertretungen durchzuführen. Daher wurde mit den Änderungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes durch Artikel 8 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und durch Artikel 5 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) für einen Übergangszeitraum - zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 - die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beschlüsse von Personalvertretungen auch im Umlaufverfahren, in elektronischer Abstimmung oder mittels Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden können. Diese erweiterte Möglichkeit der Beschlussfassung soll über den 31. Dezember 2021 hinaus eröffnet bleiben, da die Bewältigung der Corona-Pandemie auch die nächsten Monate maßgeblich das Handeln prägen wird. Eine abschließende Regelung soll erst nach Auswertung der praktischen Erfahrungen im Umgang mit dieser befristeten Übergangsregelung und einer Abwägung der Erfordernisse erfolgen.

Zu Artikel 2

Ein Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes am 31. Dezember 2021 ist erforderlich, da die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, in elektronischer Abstimmung oder mittels Telefon- oder Videokonferenz durch den Personalrat ohne zeitliche Unterbrechung bestehen muss.